

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 02.08.2018 Geschäftszeichen: I 4-1.3.81-5/18

Nummer:
Z-3.81-1960

Geltungsdauer
vom: **2. August 2018**
bis: **31. Dezember 2020**

Antragsteller:
Schuh Bodentechnik GmbH
Niederlassung Pfarrkirchen
Südeinfahrt 2a
84347 Pfarrkirchen

Gegenstand dieses Bescheides:

"HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare Betonflächen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.81-1960 vom 4. Mai 2015. Der Gegenstand ist erstmals am 7. August 2008 zugelassen
worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Dieser Bescheid regelt die Herstellung des "HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare, mechanisch belastete Flächen aus Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen auch im Einwirkungsbereich von Tausalzen.

(2) Bei dieser Schutzmaßnahme handelt es sich um eine "zusätzliche Maßnahme" im Sinne der NCI zu 4.2, Tabelle 4.1, Zeile 3: XD3 von DIN EN 1992-1-1/NA¹.

(3) Die Schutzmaßnahme "HD 88 Industrieboden" darf auf Verkehrsflächen von Parkhäusern angewendet werden. Die Bauteile dieser Verkehrsflächen sollen ungerissen vorliegen. Bei vorliegenden Rissen müssen diese durch einen Sachkundigen Planer bewertet und durch eine Rissbehandlung planmäßig und dauerhaft geschlossen werden. Der "HD 88 Industrieboden" darf nicht ohne zusätzliche Rissbehandlung auf Bauteilen mit dynamischer Rissbeanspruchung eingesetzt werden.

(4) Die Schutzmaßnahme wird keinem Instandsetzungsprinzip der Instandsetzungs-Richtlinie des DAfStb² zugeordnet.

(5) Der "HD 88 Industrieboden" besteht aus einem zementgebundenen, kunststoffmodifizierten Mörtel, der auf Betonuntergründen im Verbund mit einer Schichtdicke von im Mittel 20 mm mit einer den Untergrund verfestigenden Haftbrücke eingebaut wird. Es darf sowohl auf neuen als auch nachträglich auf bestehenden tragfähigen Betonflächen im Inneren von Gebäuden wie auch im Freien angewendet werden.

(6) Der "HD 88 Industrieboden" gilt als schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1³), jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$).

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

(1) Der eingebaute "HD 88 Industrieboden" wird statisch nicht angerechnet.

(2) Bei Ausführung des "HD 88 Industrieboden" nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung handelt es sich um eine "zusätzliche Maßnahme" im Sinne der NCI Zu 4.2, Tabelle 4.1, Zeile 3: XD3¹ von DIN EN 1992-1-1/NA bzw. im Sinne der Fußnote b von DIN 1045-1, Tabelle 3.

(3) Die Schutzmaßnahme "HD 88 Industrieboden" besteht aus einer Vorbehandlung des Untergrunds einschließlich einer ggf. erforderlichen Behandlung von Rissen, einer den Untergrund verfestigenden Haftbrücke (Anlage 1) und einem zementgebundenen, kunststoffmodifizierten Mörtel (Anlage 1) mit einer Schichtdicke von im Mittel 20 mm .

¹ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

² Deutscher Ausschuss für Stahlbeton (Hrsg.):
"DAfStb-Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Oktober 2001 -"
Berichtigung – Januar 2002 -; 2. Berichtigung - Dezember 2005 -; 3. Berichtigung September 2014 –
(http://www.dafstb.de/application/BerichtigungRL-SIB2001-10_2002-01.pdf
http://www.dafstb.de/application/ZweiteBerichtigungRL-SIB2001-10_2005-12.pdf
http://www.dafstb.de/application/3_Berichtigung_Spritzmoertel_Vergussbeton2014-09-12_Internet.pdf)
Berlin: Beuth, 2014 (Vertriebs-Nr. 65030)

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Eigenschaften des "HD 88 Industrieboden"

- (1) Der "HD 88 Industrieboden" entspricht der Festigkeitsklasse C50-F7 nach DIN EN 13813⁴.
- (2) Der "HD 88 Industrieboden" hat bei einer Abwitterung von höchstens 300 g/m² nach 28 Frost-Tau-Wechseln, bestimmt nach Merkblatt "Frostprüfung von Beton"⁵, einen hohen Frost-Tausalz-Widerstand.
- (3) Der "HD 88 Industrieboden" hat einen Chloridmigrationskoeffizienten von höchstens $3,8 \cdot 10^{-12}$ m²/s, bestimmt nach Merkblatt "Chlorideindringwiderstand von Beton"⁶, und damit einen hohen Chlorideindringwiderstand.
- (4) Der "HD 88 Industrieboden" erfüllt auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte ≥ 1500 kg/m³) die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1³, Abschnitt 6.1.2.3).
- (5) Der "HD 88 Industrieboden" weist einen hohen Wassereindringwiderstand im Sinne von Abschnitt 5.5.3 von DIN 1045-2⁷ auf.
- (6) Der "HD 88 Industrieboden" ist gegen Benzin und Mineralöle widerstandsfähig nach DIN EN ISO 2812-1⁸.
- (7) Der "HD 88 Industrieboden" entspricht der Verschleißfestigkeitsklasse nach Böhme A12 gemäß DIN EN 13813⁴.
- (8) Der "HD 88 Industrieboden" weist eine Diffusionswiderstandszahl $\mu \approx 500$ auf, geprüft nach DIN EN ISO 7783-1/DIN EN ISO 7783-2⁹.
- (9) Die Griffigkeit/Rutschfestigkeit, bestimmt nach DIN EN 13036-4¹⁰, kann auf R11 eingestellt werden.

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

- (1) Die Anwendbarkeit der Schutzmaßnahme muss vom Sachkundigen Planer bestätigt sein. Die Vorgaben des Sachkundigen Planers für die Ausführung sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Ausführung der Schutzmaßnahme darf nur von Unternehmen vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb sind und die vom Antragsteller (einschließlich ihrer Fachkräfte) hierfür geschult wurden.
- (3) Der einbauende Fachbetrieb muss über vollständige Kopien der allgemeinen Bauartgenehmigung einschließlich der Anlagen und der Vorgaben des Sachkundigen Planers verfügen.

4	DIN EN 13813:2003-01	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13813:2002
5	Bundesanstalt für Wasserbau:	BAWMerkblatt "Frostprüfung von Beton (MFB), Ausgabe 2012 Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe, 2012 – www.baw.de
6	Bundesanstalt für Wasserbau:	BAWMerkblatt "Chlorideindringwiderstand von Beton (MCL)", Ausgabe 2012 Bundesanstalt für Wasserbau (BAW), Karlsruhe, 2012 – www.baw.de
7	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
8	DIN EN ISO 2812-1:2007-05	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten – Teil 1: Eintauchen in Flüssigkeiten außer Wasser (ISO 2812-1:2007); Deutsche Fassung EN ISO 2812-1:2007
9	DIN EN ISO 7783-1:1999-06	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Wasserdampf-Diffusionsstromdichte – Teil 1: Schalenverfahren für freie Filme (ISO 7783-1:1996, einschließlich Technische Korrektur 1:1998); Deutsche Fassung EN ISO 7783-1:1999
	DIN EN ISO 7783-2:1999-04	Lacke und Anstrichstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Untergründe und Beton im Außenbereich - Teil 2: Bestimmung und Einteilung der Wasserdampf-Diffusionsstromdichte (Permeabilität) (ISO 7783-2:1999); Deutsche Fassung EN ISO 7783-2:1999
10	DIN EN 13036-4:2003-12	Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen - Prüfverfahren – Teil 4: Verfahren zur Messung der Griffigkeit von Oberflächen: Der Pendeltest; Deutsche Fassung EN 13036-4:2003

2.2.2 Voraussetzungen

(1) Für die Last ableitende, tragfähige Unterlage des "HD 88 Industrieboden" gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung einschließlich Anlage 2 (Einbauanweisung) und die Vorgaben des Sachkundigen Planers, insbesondere auch im Hinblick auf die Vorbehandlung ggf. vorhandener Risse.

(2) Der "HD 88 Industrieboden" wird mit Verbund hergestellt. Der Betonuntergrund muss tragfähig, eben und frei von Verbund hemmenden Substanzen sein.

(3) Die nach DIN 1048-2¹¹ zu ermittelnde Oberflächenzugfestigkeit ($f_{OZ,t}$) des Untergrunds muss mindestens i. M. 1,5 N/mm² betragen, der kleinste Einzelwert darf 1,0 N/mm² nicht unterschreiten.

(4) Die ausreichende Eignung des Untergrunds ist vor dem Einbau des "HD 88 Industrieboden" gemäß den Vorgaben des Sachkundigen Planers nachzuweisen.

2.2.3 Einbau des "HD 88 Industrieboden"

(1) Die Herstellung der Haftbrücke und des Mörtels darf nur in Zwangsmischern vorgenommen werden. Die Einstellung der erdfeuchten Konsistenz des Mörtels erfolgt durch Zugabe von Wasser.

(2) Die Mindestmischdauer beträgt 3 Minuten.

(3) Der Einbau des "HD 88 Industrieboden" ist gemäß Anlage 2 (Einbauanweisung) vorzunehmen.

2.2.4 Übereinstimmungsbestätigung

(1) Während der Ausführung der Schutzmaßnahme "HD 88 Industrieboden" sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schutzmaßnahme "HD 88 Industrieboden" mit dieser Bauartgenehmigung muss für jede Schutzmaßnahme mit einer Übereinstimmungs-erklärung gemäß §§16a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO des ausführenden Fachbetriebes auf der Grundlage von Kontrollen der Ausführung erfolgen (Anlage 3).

(3) Erhärtungsprüfung:

Die Erhärtungsprüfung im Sinne von DIN 18560-1¹² gibt einen Anhalt über die Eigenschaften des "HD 88 Industrieboden" im Bauwerk zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie sollte nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden. Die Probekörper für diesen Nachweis sind aus dem Mörtel des "HD 88 Industrieboden" herzustellen, der für den betreffenden Bauabschnitt bestimmt ist, jedoch unmittelbar neben oder auf dem eingebauten "HD 88 Industrieboden" zu lagern und wie dieser nachzubehandeln.

(4) Bestätigungsprüfung:

Die Bestätigungsprüfung im Sinne von DIN 18560-1¹² dient dem Nachweis der Dicke, des Frosttausalz widerstandes, des Verschleißwiderstandes oder des Chlorideindringwiderstandes oder gegebenenfalls anderer Eigenschaften. Die Bestätigungsprüfung ist nur in Sonderfällen durchzuführen, wenn z. B. Beanstandungen der Güte des eingebauten "HD 88 Industrieboden" im Bauwerk bestehen. Die Proben zum Nachweis der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.2 sind möglichst erschütterungsfrei so zu entnehmen, dass sie ein ausreichendes Bild über die Beschaffenheit des eingebauten "HD 88 Industrieboden" geben.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-3.81-1960

Seite 6 von 6 | 2. August 2018

(5) Die Bestätigung der Übereinstimmung nach Abs. (2) muss mindestens die folgenden Angaben und Aufzeichnungen umfassen:

- Bezeichnung: "HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare Betonflächen
- Bescheidnummer: Z-3.81-1960
- Bauvorhaben: Bezeichnung und Lage
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: Name und Sitz der ausführenden Firma
- Detaillierte Beschreibung der Vorbehandlung des Untergrundes und von ggf. vorhandenen Rissen gemäß den Vorgaben des Sachkundigen Planers
- Bestätigung über die Ausführung entsprechend den Planungsunterlagen einschließlich der ordnungsgemäßen Ausführung der Vorarbeiten
- Dokumentation der Ausgangsstoffe der Haftbrücke und des Mörtels
 - Vollständige Bezeichnung der Ausgangsstoffe
 - Name und Werkzeichen der Hersteller der Ausgangsstoffe
 - Herstellungsdatum der Ausgangsstoffe (Zement und Kunststoffdispersion)
 - Lieferscheine, Liefermengen, Verbrauchsmengen
- Dokumentation von Kontrollen und Prüfungen der Ausgangsstoffe, der Haftbrücke, des Mörtels und des eingebauten "HD 88 Industrieboden"
 - Art der Kontrollen oder Prüfungen
 - Datum der Kontrolle bzw. Prüfung
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Bestätigung der Zusammensetzung von Haftbrücke und Mörtel
- Witterungsbedingungen (Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte)
- Besonderheiten
- Abnahmeprotokolle
- Unterschrift des für die Kontrollen und Prüfungen Verantwortlichen

(6) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

(7) Kopien der Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhandigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

(1) Zur dauerhaften Sicherstellung der Schutzwirkung ist ein projektbezogener Wartungsplan zu vereinbaren, in dem die Überprüfungshäufigkeit der Schutzmaßnahme "HD 88 Industrieboden" und die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Überprüfungsergebnis sowie die Verfahrensweisen und die Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Die Wartungsintervalle müssen sich in jedem Fall an die Dauerhaftigkeit der Schutzmaßnahme anpassen und sind vom sachkundigen Planer festzulegen.

BD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt

Bauprodukte für den "HD 88 Industrieboden"

1 Allgemeines

Die in diesem Bescheid für den "HD 88 Industrieboden" nicht angegebenen Werkstoffkennwerte oder Zusammensetzungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2 Zusammensetzung von Haftbrücke und Mörtel

Die Haftbrücke besteht aus:

- einem Portlandzement CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1^{A1} beliebiger Herkunft,
- der wässrigen Kunststoffdispersion "HD 88"^{A2} und
- Sand nach DIN EN 12620^{A3} der Korngruppe 0/4,
- Basaltsplitt nach DIN EN 12620^{A3} der Korngruppe 2/5.

Der zementgebundene, kunststoffmodifizierte Mörtel besteht aus:

- einem Portlandzement CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1^{A1} beliebiger Herkunft,
- der wässrigen Kunststoffdispersion "HD 88"^{A2} und
- einer Gesteinskörnung nach DIN EN 12620^{A3} und einer Sieblinie in Anlehnung an die Sieblinie A8/B8 nach DIN 1045-2^{A4}, Bild L.1, bestehend aus Sand der Korngruppe 0/2 und Basaltsplitt der Korngruppe 2/5.

Die genauen Zusammensetzungen von Mörtel und Haftbrücke sind beim DIBt hinterlegt.

3 Anforderungen an die Ausgangsstoffe von Haftbrücke und Mörtel

Der Portlandzement CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1^{A1} muss die zugehörige CE-Kennzeichnung aufweisen.

Die zu verwendenden Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620^{A3} müssen die zugehörige CE-Kennzeichnung aufweisen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Kunststoffdispersion "HD 88" muss für jedes Herstellwerk der Kunststoffdispersion durch ein Werkszeugnis nach DIN EN 10204^{A5} erfolgen.

Die Lieferscheine der Ausgangsstoffe müssen bei Anlieferung auf der Baustelle kontrolliert und dokumentiert werden. Hierbei müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Vollständige Bezeichnung des Ausgangsstoffes,
- Name und Werkzeichen des Herstellers,
- Herstellungsdatum (bei Zement und Kunststoffdispersion),
- Übereinstimmungszeichen, CE-Kennzeichnung.

4 Herstellung der Haftbrücke und des Mörtels

Haftbrücke und Mörtel werden auf der Baustelle aus den Ausgangsstoffen Zement, Gesteinskörnung, Kunststoffdispersion und Wasser im Zwangsmischer gemäß der hinterlegten Zusammensetzung und den Anforderungen des Antragstellers hergestellt.

^{A1} DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011

^{A2} Die Kunststoffdispersion "HD 88" muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen

^{A3} DIN EN 12620:2008-07 Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008

^{A4} DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

^{A5} DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

"HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare Betonflächen	Anlage 1
Bauprodukte für den "HD 88 Industrieboden"	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-3.81-1960

Einbau-Anweisung "HD88 Industrieboden"

Vorbereitende Maßnahmen "Betonuntergrund"

- Prüfung der Oberflächenzugfestigkeit nach DIN 1048-2^{B1}:
 Nachweis: $f_{0z,t} \geq 1,5 \text{ N/mm}^2$ im Mittel, Einzelwerte $\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$
- Kontrolle des Betonuntergrunds auf Risse:
 Falls Risse vorliegen, ist zu prüfen, ob die Vorgaben zur Rissbearbeitung des Sachkundigen Planers ausgeführt wurden.
- Kontrolle der Beschaffenheit der Oberfläche:
 tragfähig, eben und frei von Verbund hemmenden Substanzen
- Freigabe des Untergrunds:
 Die Eignung ist vor dem Einbau des "HD 88 Industrieboden" gemäß der o.g. Anforderungen verantwortlich durch den Bauleiter zu bestätigen und zu dokumentieren.

Kontrolle der Ausgangsstoffe auf der Baustelle

- Kontrolle der Ausgangsstoffe:
 - CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1^{B2}
 Lieferscheinkontrolle und Sichtprüfung
 - Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620^{B3}
 Lieferscheinkontrolle und Sichtprüfung
 - Kunststoffdispersion "HD 88"
 Werkzeugezeugnis nach DIN EN 10204^{B4}
 Lieferscheinkontrolle und Sichtprüfung
- Lieferscheinkontrolle beinhaltet:
 - Vollständige Bezeichnung des Ausgangsstoffes
 - Name und Werkzeichen des Herstellers
 - Herstelldatum (bei Zement und Kunststoffdispersion)
 - Übereinstimmungszeichen und CE-Kennzeichnung
- Sichtprüfung beinhaltet:
 - Zustand der Lieferung
 - Intakte Verpackung des Zementes und der Kunststoffdispersion
 - Verunreinigung der Gesteinskörnung

B1	DIN 1048-2:1991-06	Prüfverfahren für Beton; Festbeton in Bauwerken und Bauteilen
B2	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
B3	DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008
B4	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

"HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare Betonflächen

Einbauanweisung

Anlage 2
Blatt 1 von 2

Herstellung und Einbau der Haftbrücke und des HD88

1. Vornässen bis ein mattfeuchter Betonuntergrund erreicht ist

2. Mischen der Haftbrücke aus folgenden Bestandteilen:
(Mengen gemäß Hinterlegung)
 - Sand 0/4
 - Splitt 2/5
 - Portlandzement CEM I 32,5 R
 - Kunststoffdispersion "HD88"Mischzeit 3 Minuten in einem Zwangsmischer

3. Abschnittsweises aufbringen der Haftbrücke

4. Mischen des HD 88-Mörtels aus folgenden Bestandteilen:
(Mengen gemäß Hinterlegung)
 - Sand 0/4
 - Splitt 2/5
 - Portlandzement CEM I 32,5 R
 - Kunststoffdispersion "HD88"
 - Wasser bis erdfeuchte Konsistenz erreicht istMischzeit 3 Minuten in einem Zwangsmischer, erdfeuchte Konsistenz

5. Beförderung des HD 88 Mörtels zum Einbauort

6. Einbau
 - Einbaulehre erstellen
 - Einbaustärke i.M. 20 mm
 - Ebenheit mindestens nach DIN 18202^{B5}, Tabelle 3, Zeile 2
 - Höhengerechtes abziehen und verdichten
 - Im Nachgang maschinelles verreiben und flügeln
 - Nachbehandlung durch Folienabdeckung für mindestens 3 Tage

^{B5} DIN 18202:2005-10

Toleranzen im Hochbau - Bauwerke

"HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare Betonflächen

Einbauanweisung

Anlage 2
Blatt 2 von 2

Übereinstimmungserklärung

Bezeichnung:	"HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare Betonflächen
Nummer der Bauartgenehmigung:	Z-3.81-1960
Bauvorhaben (Bez./Innen-/Außenfläche):	
Ausführung von...bis ...:	
Ausführung von Firma:	
Planungsunterlage des Sachkundigen Planers (SP: Name/Dokument/Datum): Beschreibung der Untergrundvorbehandlung:	
Risse vorhanden? / Rissart Maßnahmen an vorhandenen Rissen gemäß SP (schließen/dichten/dehnfähig): Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Vorarbeiten:	Maßnahme ausgeführt: ja / nein
Dokumentation der Ausgangsstoffe: Vollständige Bezeichnung der Ausgangsstoffe, Name und Werkzeichen der Hersteller der Ausgangsstoffe, Herstelldatum der Ausgangsstoffe (Zement und Kunststoffdispersion), Lieferscheine, Liefermengen, Verbrauchsmengen	
Zement	
Sand	
Splitt	
Kunststoffdispersion	
Dokumentation von Kontrollen und Prüfungen der Ausgangsstoffe, der Haftbrücke, des HD 88 Mörtels und des eingebauten "HD 88 Industrieboden" Art der Kontrollen oder Prüfungen: Datum der Kontrolle bzw. Prüfung: Ergebnis der Kontrollen:	
Bestätigung der Zusammensetzung von Haftbrücke und Mörtel	
Witterungsbedingungen (Innen/Außen - Temperatur, Niederschlag, Luftfeuchte)	
Besonderheiten	
Abnahmeprotokolle	
Name, Firma und Unterschrift des für die Kontrollen und Prüfungen Verantwortlichen	

Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

Kopien der Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

"HD 88 Industrieboden" als Schutzmaßnahme für begeh- und befahrbare Betonflächen

Übereinstimmungserklärung

Anlage 3